

4/SN-158/ME

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 20.8.1997

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	50 -GE/19. PZ
Datum: 22. AUG. 1997	
Verteilt	21.8.97 [ ]

H. Mayer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das land- und  
forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird  
Zl. 52.385/4-2/97

Seitens der Salzburger Landarbeiterkammer ist zum o.a. Gesetzesentwurf nachstehende  
Stellungnahme eingelangt:

Daß es zu einer generellen Verwandtstellung und Anrechnung zwischen Lehrberufen nach dem BAG  
und dem LFBAG in Hinkunft kommen soll, ist zu begrüßen. Leider fehlt in der vorgeschlagenen  
Novelle eine gleichartige Möglichkeit auf der Ebene der Meisterausbildung. Auf dieser Ebene wäre  
eine Gleichstellung aus unserer Sicht noch wichtiger als auf der Facharbeiterebene, da damit z.B. ein  
nach dem LFBAG ausgebildeter Gärtnermeister auch das Handwerk eines gewerblichen Gärtners  
oder Floristen ausüben könnte.

Vor dem 1.7.1994 war dies möglich da die vorgenannten Berufe als gebundene Gewerbe galten und  
nicht in die Liste der Handwerke eingereiht waren. Eine Verwandtstellung und Anrechnung wird  
daher auch auf Meisterebene gefordert.

Zu § 13 Abs. 2 wird bemerkt:

Anstatt „Fachprüfung“ muß es wohl richtigerweise „Facharbeiterprüfung“ heißen.

Der Präsident:

BR Engelbert Schaufler e.h.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)